

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

30.09.2009

(aktualisiert per 23.12.2011)

Gültigkeit:

Ab Steuerperiode 2011

Kinderabzug**1. Gesetzliche Grundlagen****Art. 39 StG Sozialabzüge**

1 Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

...

1. als Kinderabzug:

Fr. 5 400.- für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, wenn die steuerpflichtige Person für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 beansprucht;

...

2. Kinderabzug

- 2.1 Bei der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf unverheiratete Eltern und die gemeinsame Ausübung elterlichen Sorge durch getrennte oder geschiedene Eltern ist das Kreisschreiben Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 für die Gewährung des Kinderabzuges bei der direkten Bundessteuer zu berücksichtigen (<http://www.estv.admin.ch/>).
- 2.2 Bei einem volljährigen Kind in Ausbildung steht in der Regel der Kinderabzug den gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten zu oder dem Elternteil, der für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt. Keine Voraussetzung ist, dass das Kind mit den Eltern respektive einem Elternteil zusammen lebt.
- 2.3 Eine Unterscheidung zwischen einer Erst- oder Zweitausbildung ist nicht vorzunehmen, wenn der Abschluss der Erstausbildung in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurück liegt.
- 2.4 Sind Punkt 2.2 und 2.3 der Richtlinie erfüllt, kann der Abzug gewährt werden, wenn die Eltern den grösseren Anteil des finanziellen Aufwands des Kindes übernehmen, als das Kind selbst. Die finanziellen Verhältnisse des Kindes (inkl. der Stipendien) sind deshalb bei der Prüfung des Kinderabzuges zu berücksichtigen.

- 2.5 Verfügt das volljährige Kind über Vermögen, kann der Kinderabzug gewährt werden, wenn die Eltern tatsächlich zur Hauptsache für den Unterhalt dessen Kindes aufkommen und ihnen dies auch zuzumuten ist.

Kantonales Steueramt Nidwalden